

Schwarzwaldverein klagt gegen Windkraftstandort

Planungen im Renchtal sind Anlass für eine Verbandsklage

Von Karl-Ludwig Gerecke



Blickt man bei einer Inversionswetterlage von der Schwarzwald-Hochstraße nahe dem Schliffkopf-Hotel nach Westen, eröffnet sich ein für den Nord-schwarzwald einmaliges Panorama: Eine Berg- und Hügelkette folgt auf die andere, Dunst liegt im Renchtal und seinen Seitentälern, dahinter die Rheinebene, verborgen unter einer Nebelschicht, und am Horizont zeichnen sich die Kämme der Vogesen ab.

Sieht man vom unmittelbaren Nahbereich mit Nationalpark-Hotel und Straße ab, entsteht vor dem Auge die Illusion einer unberührten Landschaft, wie sie schon immer war. Kein Wunder, dass die Nationalpark-Region mit genau diesem Blick wirbt. Das doppelseitige Schliffkopf-Panorama ist die beherrschende Landschaftsaufnahme im 2016 erschienenen Bildband zum Nationalpark Schwarzwald mit Bildern der Naturfotographen Echle und Wimmer. Und das obwohl ihre Kamera gar nicht auf die Wildnis, sondern auf die Kulturlandschaft des Schwarzwald-Weststrands gerichtet ist.

Unter den unzähligen Bergkuppen über dem Renchtal, genau im Zentrum der Blickachse vom Schliffkopf zu den Vogesen, liegt der Höhenzug von Kutschen- und Eselskopf. Eigentlich ein unbedeutender und außerhalb der Region kaum bekannter Bergrücken – gäbe es da nicht die Pläne des Energieversorgungsunternehmens EnBW, genau auf diesem Höhenzug einen Wind-

park zu errichten. Der Energieversorger mit Aktienmehrheit in öffentlicher Hand hat sich den Standort im Staatswald gesichert und plant die Errichtung von vier Windkraftanlagen mit Höhen von über 200 Metern. Drei davon liegen in einem Landschaftsschutzgebiet oder in unmittelbarer Randlage.

Zuerst Ablehnung, dann Genehmigung

Das Landratsamt Ortenaukreis hatte über eine für die Errichtung der Windkraftanlagen erforderliche Befreiung von Verbotsvorschriften der Landschaftsschutzverordnung zu entscheiden. In der Abwägung zwischen den Belangen des Landschaftsschutzes und dem öffentlichen Interesse an einer regenerativen Energieerzeugung hat die zuständige Naturschutzbehörde dem Landschaftsschutz Vorrang eingeräumt: Die allenfalls mittlere Windhöffigkeit der beantragten Standorte und die geringen Ertragserwartungen rechtfertigen keine Aufhebung des Landschaftsschutzes, so steht es im Ableh-

nungsbescheid. Die vorgesetzte Behörde im Regierungspräsidium Freiburg sieht dies anders: Nach einem Widerspruch des Antragstellers hat sie die Entscheidung des Landratsamts im Oktober 2017 aufgehoben und durch eine Genehmigung ersetzt.

Die Stadt Oppenau sieht in dem auf ihrem Gemeindegebiet geplanten Windpark einen erheblichen Eingriff in eine einmalige Erholungslandschaft und befürchtet Beeinträchtigungen für den Tourismus in der Region. Sie hat deshalb zusammen mit einer lokalen Bürgerinitiative gegen das Vorhaben Klage erhoben und den Schwarzwaldverein um Unterstützung gebeten. Nach eingehender Prüfung der Rechtslage und der Situation vor Ort hat sich das Präsidium in Übereinstimmung mit dem Fachbereich Naturschutz entschlossen, dieser Klage beizutreten. Es ist das erste Mal, dass der Schwarzwaldverein seit seiner Anerkennung als Naturschutzverband von seinem Recht auf Verbandsklage Gebrauch macht.

Gründe für die Verbandsklage

Natürlich stellt sich die berechtigte Frage: Warum gerade im Renchtal und nicht auch anderswo? Denn auch in anderen Regionen des Schwarzwaldes gibt es ähnlich hochwertige Landschaften. Doch gilt es mit dem Instrument der Verbandsklage sehr sorgfältig umzugehen. Nicht nur die örtliche Eingriffssituation, sondern auch der zeitliche Verfahrensstand muss stimmen, wenn eine Klage Erfolg haben soll. Genau das ist bei den umstrittenen Standorten der Fall:

- Das Landschaftsbild mit den Blickbeziehungen von der Schwarzwaldhochstraße ins Rheintal und zu den Vogesen ist unstrittig von herausragender Bedeutung,
- demgegenüber steht eine geringe bis allenfalls mittlere Windhöffigkeit, die nur unzureichend belegt scheint,
- die Anlagen passen aufgrund ihres industriellen Charakters nicht zu den Zielen des nahe gelegenen Nationalparks,
- die geplanten Standorte liegen überwiegend in einem Landschaftsschutzgebiet,
- das Renchtal ist bisher von Windrotoren und anderen technischen Bauten unberührt, es gibt keinerlei Vorbelastungen.

Die das Renchtalbecken umgrenzenden Kammlagen sind aus Gründen des Auerhuhn-Schutzes oder ihrer Lage im Nationalpark für Windkraftanlagen tabu. Andere Standorte kommen nicht infrage, da die Grundeigentümer ihre Flächen nicht zur

Verfügung stellen, oder weil dort schlichtweg zu wenig Wind weht. Insofern bliebe bei einem Erfolg der Verbandsklage tatsächlich ein großräumig von technischen Einrichtungen unbelasteter Landschaftsraum erhalten, wie es der Schwarzwaldverein in seinem Positionspapier „Energie und Landschaft“ von Anfang an gefordert hat. Mit der Zunahme andernorts genehmigter Windkraftstandorte werden solche unberührten Landschaftsteile immer seltener - und damit auch immer wertvoller. Nicht von ungefähr wirbt die Nationalpark-Region, zu der auch die Renchtal-Gemeinden gehören, mit dem Nebeneinander von Wildnis und traditioneller Kulturlandschaft.

Der Stellenwert der Landschaft

Dem Schwarzwaldverein geht es bei der Klage nicht primär um den Einzelfall, sondern generell um den Stellenwert des Landschaftsschutzes und insbesondere des Landschaftsbildes im Abwägungsprozess bei Windkraft-Genehmigungsverfahren. Deshalb wird er in seiner Klagebegründung genau seine eigenen Belange in den Vordergrund stellen, auch wenn von Mitklägerseite noch andere Argumente angeführt werden, wie beispielsweise zu geringe Siedlungsabstände oder möglicherweise vernachlässigte Artenschutz-Untersuchungen.

Der Ausgang des Verfahrens ist offen. Es ist nicht auszuschließen, dass das zuständige Verwaltungsgericht eher nach formalen als

nach inhaltlich-materiellen Gesichtspunkten entscheidet. Auch Geduld ist gefragt, denn das Gerichtsverfahren wird sich wahrscheinlich über viele Monate hinziehen. Auf jeden Fall ist es einen Versuch wert, die Belastbarkeit einer Landschaftsschutzverordnung und des Schutzguts Landschaft nach den Vorgaben des Windenergieerlasses an einem konkreten Objekt auf die Probe zu stellen. Vom Ausgang des Verfahrens sind rechtssichere Hinweise auf den Umgang mit der Windkraft-Thematik auch in anderen Regionen und speziell in Landschaftsschutzgebieten zu erwarten. Auch für den Schwarzwaldverein werden daraus Konsequenzen zu ziehen sein. Die ersten Reaktionen zeigen, dass auch viele andere Verbände, Initiativen, Behörden und Gemeinden auf die Entscheidung gespannt sind!

Info

Der Schwarzwaldverein ist seit 1994 eine staatlich anerkannte Naturschutzvereinigung. Er hat damit das Recht, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, als „Anwalt der Natur“ Klage gegen behördlichen Entscheidungen zu erheben.

Informationen und Positionspapier auf www.schwarzwaldverein.de/naturschutz/info

↓ Blick vom Vogelskopf (beim Ruhestein) nach Südwesten über das windkraftfreie Renchtal bis zu den Südvogesen in 120 Kilometer Entfernung – im Mittelgrund der Kutschen- und Eselskopf, auf denen Windenergieanlagen geplant sind.

